

# Groß Strehliger Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 12. März 1924

Erheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3,60 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Pocken-Erkrankungen S. 65. — Grundvermögenssteuer S. 65. — Verbot S. 65. — Namenstafeln am Fuhrwerk S. 65. — Maul- und Klauenseuche S. 66. — Statut für den aus den Gemeinden Rgl. und Gräfl. Carmerau und dem Gutsbezirk Klein Stanisch des Kreises Groß Strehlig gebildeten Spritzenverband S. 66. — Personalien S. 67.

## Pocken-Erkrankungen.

Durch die zur Zeit in Polnisch-Oberschlesien auftretenden häufigen Pocken-Erkrankungen besteht die unmittelbare Gefahr, daß die Seuche auch in den hiesigen Regierungs-Bezirk eingeschleppt wird. Um den zuständigen Behörden ein rechtzeitiges und wirksames Eingreifen zur Bekämpfung der Seuche zu ermöglichen, ist die sofortige Kenntnis vom Ausbrechen einer Pockenerkrankung erforderlich. Ich bringe daher in Erinnerung, daß nach den bestehenden Vorschriften jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, der den Verdacht dieser Krankheit erweckt, der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen ist. Während der Dauer der gegenwärtigen Pockengefahr haben auch Windpocken als pockenverdächtige Erkrankungen zu gelten und unterliegen der Anzeigepflicht.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Beichenschauer.

Wer die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, macht sich strafbar.

Oppeln, den 28. Februar 1924.

Der Regierungspräsident. J. W. gez. Dr. Lougear.

## Grundvermögenssteuer.

Die Gemeinde- und Ortsvorstände haben auch der zuständigen Kreisasse sofort ein Verzeichnis der bislang bewilligten Stundungen der Grundvermögenssteuer einzureichen und sie über weitere Stundungen auf dem Laufenden zu halten.

Oppeln, den 24. Februar 1924.

Der Regierungspräsident.

## Verbot.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich den Vertrieb des in Reichenberg (Tschchoslowakei) erscheinenden „Vorwärts“ solange, als die Verordnung des Chefs der Heeresleitung Nr. 1160 11. 23 T. 1. III vom 20. November 1923 betreffend Verbot der K. P. D. Geltung behält.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 bestraft.

Oppeln, den 29. Februar 1924.

2. Kavallerie-Division. Der Militärbefehlshaber:  
gez. Hasse, Generalleutnant.

## Namenstafeln am Fuhrwerk.

In letzter Zeit wird mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß Fuhrwerksbesitzer nicht die vorschriftsmäßigen, vor allen Dingen nicht genug deutlich lesbaren Namenstafeln am Fuhrwerk angebracht haben. Dies hat zur Folge, daß die Kontrolltätigkeit hauptsächlich auf Märkten sehr erschwert wird.

Ich belange daher erneut die im Kreisblatt Stück 30 Seite 297 für 1892 abgedruckte Polizeiverordnung vom 7. 7. 1892 betreffend den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen zur allgemeinen Kenntnis.

Besonders weise ich hier darauf hin, daß alle zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke, wenn sie sich auf öffentlichen Straßen befinden Vor- und Zunamen, sowie Wohnort des Besitzers und, falls diesem mehrere derartige Fuhrwerke gehören, auch die Nummer des Fuhrwerks versehen lassen müssen.

Bei Fuhrwerken der Besitzer selbständiger Gutsbezirke kann statt des Personennamens der Name des Gutes vermerkt werden.

Bei Fuhrwerken, deren Besitzer eine Firma führen, genügt die Angabe der letzteren, wenn sie durch die Überschrift „Firma“ als solche deutlich erkennbar gemacht ist.

Diese Bezeichnungen müssen oben an der linken Seite des Fuhrwerks, und zwar an dem Fuhrwerk selbst oder auf einer dort befestigten Tafel mit Ölfarbe in deutlicher mindestens 5 cm hohen Schrift dergestalt angebracht sein, daß die Schrift für Vorübergehende leicht lesbar ist.

Bei Fuhrwerken, welche zu Zwecken des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sowie zum Bewohnen durch Personen benutzt werden, müssen diese Bezeichnungen an dem Fuhrwerk selbst angebracht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Die Polizeiorgane des Kreises weise ich an, jede Übertretung dieser Verordnung unnahsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Groß Strehlig, den 8. März 1924.

Der Landrat. Grospietsch.